

## ***Zuerkennung des GS-Zeichens an Hersteller, die nicht im EWR ansässig sind***

Für die Zuerkennung des GS-Zeichens sieht § 7 Abs. 1 GPSG Anträge des Herstellers oder seines Bevollmächtigten vor. Weitere Anforderungen, die in der Person des Antragstellers liegen, z. B. Sitz im EWR, sind nicht ausgeführt. Ungeachtet der sonstigen Voraussetzungen die bei der Vergabe des GS-Zeichens zu beachten sind, kann somit **jedem** Hersteller oder Bevollmächtigten ein GS-Zeichen zuerkannt werden.

Die Bedingungen nach § 5 GPSG beziehen sich auf das Inverkehrbringen von Produkten, die unter den Geltungsbereich der Produktsicherheitsrichtlinie fallen. Diese Bedingungen sind nicht Bestandteil der Baumusterprüfung bzw. der Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 7 Abs. 1 GPSG. Gleichwohl hat die GS-Stelle den Hersteller dokumentiert zu informieren, dass nach § 5 GPSG das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum nur eingeführt werden darf, wenn der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers angegeben ist. Die Überprüfung, ob der Hersteller diese Bedingungen einhält, ist Bestandteil der Kontrollmaßnahmen zur rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens nach § 7 Abs. 2 GPSG.